

Satzung

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Burghausen und Umgebung e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Burghausen.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen von Grundstückseigentümern und sonstigen dringlichen Rechtsträgern in Burghausen und Umgebung. Der Verein bewahrt und fördert die Belange der dinglichen Rechtsträger (im weiteren „Haus- und Grundbesitzer genannt“). Seine Aufgabe ist es insbesondere, seine Mitglieder in sachlichen und rechtlichen Fragen zu beraten und in jeder sonstigen Weise zu unterstützen. Der Verein kann zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen unterhalten.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. in München.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Geschäftsjahr

- 2.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Für Ereignisse, die ein Mitglied oder eine Mitgliedschaft betreffen, ist das gesamte Geschäftsjahr maßgeblich, in dem das Ereignis stattfindet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Es gibt ordentliche Mitgliedschaften und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse aller Art sein, die rechtlich Eigentum oder ein sonstiges dringliches Recht an einem bebautem Grundstück haben können und deren Wohn- oder Firmensitz oder ein Grundstück in Burghausen oder dessen Umgebung gelegen ist. Bei Rechtsgemeinschaften genügt die Mitgliedschaft eines Beteiligten.
- 3.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 3.4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt und die Mitgliedschaft nicht binnen 4 Wochen ab Kenntnis durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Gemeinschaften durch Liquidation.
- 3.7. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand spätestens bis 30. September des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- 3.8. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied Satzungspflichten nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins in sonstiger Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss soll begründet werden. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen. Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist über die Wirksamkeit des Ausschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Einen Ausschlussgrund stellt insbesondere die Nichtzahlung von Beiträgen dar.
- 3.9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem ausgeschiedenen Mitglied oder dessen Erben kein Anspruch gegenüber dem Verein zu.

Satzung

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Rat und Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und den Satzungszweck zu fördern.
- 4.3. Die Vereinsmitglieder sind ferner zur Beitragszahlung verpflichtet.

5. Beiträge

- 5.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben macht der Verein Jahresbeiträge geltend. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2. Die Beiträge sind in Jahresbeiträgen zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Wege des Bankeinzuges einziehen zu lassen. Der Verein kann eine Bearbeitungsgebühr verlangen, wenn ein Mitglied dieses Verfahren nicht bewilligt.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - 6.1.1.1. Die Mitgliederversammlung (Ziff. 7)
 - 6.1.1.2. Der Vorstand (Ziff. 8)
 - 6.1.1.3. Der Hauptausschuss (Ziff. 9)

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 7.2. Der erste Vorsitzende beruft alljährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, vom Tag der Absendung gerechnet, schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung kann auch durch die örtliche Tageszeitung erfolgen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlungen dienen der Information und Aussprache über Belange und die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung behandelt bzw. beschließt über folgende Gegenstände:
 - 7.4.1.1. Wahl des Vereinsvorstandes
 - 7.4.1.2. Wahl eines Kassenprüfers
 - 7.4.1.3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7.4.1.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.4.1.5. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern
 - 7.4.1.6. Änderung der Satzung
 - 7.4.1.7. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts
 - 7.4.1.8. Aufstellung des Haushaltsplanes, wobei insoweit die Kenntnisnahme genügt
 - 7.4.1.9. Auflösung des Vereins
 - 7.4.1.10. Sämtliche der Mitgliederversammlung vom Vorstand übertragene Beschluss- und Beratungsgegenstände.
- 7.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 7.6. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Abstimmungsmodus beschließt.
- 7.7. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.8. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jeweils einmal Einspruch einlegen und Antrag auf erneute Behandlung verbunden mit einem

Satzung

Misstrauensantrag stellen. Über diesen Antrag soll in ein und derselben Versammlung spätestens innerhalb eines Monats in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

- 7.9. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei Wahlen soll aus der Mitte der Versammlung ein Wahlleiter gewählt werden, der mindestens 2, höchsten 5 Wahlhelfer bestimmen kann.
- 7.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn der Vorstand die für erforderlich hält. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer, und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- 8.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Dem zuerst zu wählenden 1. Vorsitzenden steht das Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder zu.
- 8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann auf Vorschlag des Vorstandes in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- 8.4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem Abschluss des Wahlgangs.
- 8.5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen sind durch Vorstandsbeschluss zu regeln.
- 8.6. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. In allen übrigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, handelt bzw. entscheidet der Vorstand.
- 8.7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter oder Fachausschüsse berufen.
- 8.8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Hauptausschuss

- 9.1. Der Hauptausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 9.2. Der Hauptausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dringende oder wichtige Angelegenheiten es erforderlich machen. Die Einberufung ist nicht an Ladungsfristen oder sonstige Formalien gebunden.
- 9.3. Der Hauptausschuss entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten. In sonstigen Angelegenheiten kann es eine Empfehlung für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung aussprechen.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer.
- 10.2. Der Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung

11. Datenschutz

- 11.1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlichen zulässigen Umfang auf.
- 11.2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 11.3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 11.4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 11.5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

12. Haftung

- 12.1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die diese in Ausübung der Vereinsbelange erleiden oder herbeiführen.
- 12.2. Die Organe des Vereins haften dem Verein oder den Mitgliedern nur für Schäden, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dies betrifft auch wirtschaftliche, insbesondere steuerliche Angelegenheiten des Vereins und deren Mitglieder.

13. Satzungsänderung, Sonstiges

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürften des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung setzt eine Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen, gültigen Stimmen voraus.
- 13.2. Bei Auflösung oder Umwandlung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Rechtsnachfolger oder, sofern nicht vorhanden, dem Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. in München zu.
- 13.3. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgericht Altötting in Kraft. Die Satzung des Vereins in der Fassung vom 04.02.1965 tritt damit außer Kraft.